

Az. 40.3-824/1/4-32/22

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Gipssteinbruchs in der Gemarkung Sulzheim (derzeitiges Abbaugelände: Grundstücke Fl.-Nrn. 634 bis 647 der Gemarkung Sulzheim);**

**Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim um eine Fläche von ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, Bayern**

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.09.2023, Az. 40.3-824/1/4-32/22, wurde der CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, für das vorgenannte Erweiterungsvorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.  
Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides vom 20.09.2023 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 in entsprechender Anwendung des Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.
2. Der verfügende Teil des in Nr. 1 genannten Genehmigungsbescheids hat folgenden Inhalt:
  1. Der CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung und Erweiterung des genehmigten Gipssteinbruchs in der Gemarkung Sulzheim (derzeitiges Abbaugelände: Grundstücke Fl.-Nrn. 634 bis 647 der Gemarkung Sulzheim) erteilt.  
  
Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst neben weiteren Einzeländerungen insbesondere die nachfolgend genannten Änderungen:
    - Erweiterung des bisherigen Gipssteinbruchs Sulzheim um eine Fläche von ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim
    - Geländegestaltungsarbeiten parallel zum fortschreitenden Gipsabbau, einschließlich des Einbaus lagerstätteneigener Abraummassen und Fremdmassen (unbelasteter Bodenaushub) zur Wiederverfüllung
    - Rekultivierung des Abbaugeländes
  2. Leistungsgrenzen bzw. Eckdaten der beantragten Erweiterung des Gipssteinbruchs ...
  3. Antragsunterlagen ...
  4. Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) ...  
Anmerkung: Der Bescheid enthält Auflagen z. B. zum Immissionsschutz, zum Naturschutz, zum Abfall- und Bodenschutz, zur Wasserwirtschaft etc.
  5. Kostenentscheidung ...

3. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit **vom 30.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 (Auslegungszeitraum)**

- in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, Zimmer Nr. 25 und
- im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 251, während der jeweils allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. Zur Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit den jeweils genannten Stellen gebeten.

Der Genehmigungsbescheid kann zudem auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt ([www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)) unter folgender Detailseite abgerufen werden:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/service-infos/serviceleistungen-informationen/serviceinfos/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Der Genehmigungsbescheid ist auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Nr. 3 dieser Bekanntmachung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, E-Mail: [immissionsschutz@lrasw.de](mailto:immissionsschutz@lrasw.de) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, 10.10.2023  
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai  
Abteilungsleiterin  
Umwelt und Bau